

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3213/94 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1994

## zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates  
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-  
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik <sup>(1)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EG) Nr. 3676/93 des Rates vom 21.  
Dezember 1993 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für  
bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1994 <sup>(2)</sup>, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2761/94 <sup>(3)</sup>,  
sieht für 1994 Quoten für Seezungen vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,  
haben die Seezungenfänge in den Gewässern des ICES-  
Bereiches VII f, g durch Schiffe, die die französische  
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, die für1994 zugeteilte Quote erreicht. Frankreich hat die  
Fischerei dieses Bestandes mit Wirkung vom 2.  
Dezember 1994 verboten. Dieses Datum ist daher  
zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern des  
ICES-Bereiches VII f, g durch Schiffe, die die französische  
Flagge führen oder in Frankreich registriert sind, gilt die  
Frankreich für 1994 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern des ICES-Bereiches  
VII f, g durch Schiffe, die die französische Flagge führen  
oder in Frankreich registriert sind, sowie die Aufbewah-  
rung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher  
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern  
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung  
gefangen wurden, sind verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 2. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1994

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 31. 12. 1993, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 294 vom 15. 11. 1994, S. 2.